

Kantonale Beurteilungsgrundlagen:

- **Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung in der Volksschule (Beurteilungsreglement; RB 411.115)**
- **Zeugnisformulare**

Erläuternder Bericht

15. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	2
Fahrplan „Kantonale Beurteilungsgrundlagen“	3
Phase 1 Praxiserprobung, Dialog, Monitoring	3
Phase 2a Anpassung	3
Phase 2b Entscheidung.....	3
Phase 3 Vorbereitung.....	4
Phase 4 Umsetzung	4
Erläuterungen	6
§ 1 Zeugnismappe.....	7
§ 2 Ausstellen der Zeugnisse	7
§ 3 Vollständigkeit	7
§ 4 Absenzen	7
§ 5 Kenntnisaufnahme und Korrekturen	7
§ 6 Archivierung der Zeugnisse	8
§ 7 Zeitpunkt der Beurteilung	8
§ 8 Standortgespräch	8
§ 9 Form der Beurteilung.....	8
§ 10 Gesamtbeurteilung	9
§ 11 Wortprädikate	10
§ 12 Noten.....	10
§ 13 Ausnahmen	10
§ 14 Standardisierte Tests.....	11
§ 15 Sprachen	11
§ 16 Mathematik.....	12
§ 17 Natur, Mensch, Gesellschaft.....	12
§ 18 Gestalten	13
§ 19 Medien und Informatik	13
§ 20 Abgestimmte Beurteilung	14
Anhänge	14

Das Wichtigste in Kürze

Unter den kantonalen Beurteilungsgrundlagen werden die Vorgaben des Kantons zur Beurteilung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern verstanden. Sie sind im Lehrplan Volksschule Thurgau, im Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung an der Volksschule (Beurteilungsreglement; RB 411.15) und in den Zeugnisformularen verschriftlicht.

Der Lehrplan Volksschule Thurgau enthält im Grundlagenkapitel "Lern- und Unterrichtsverständnis" Ausführungen zur Beurteilung. Aus heutiger Sicht sind aufgrund der Folgearbeiten Beurteilung lediglich die Entfernung des in Klammern gesetzten Begriffs „zweidimensionale Leistungsbewertung“ und der Abgleich der Ausführungen zum Zeugnis mit dem künftigen Beurteilungsreglement notwendig. Der Lehrplan ist deshalb nicht Teil dieser Vernehmlassung. Die nötigen Anpassungen erfolgen auf Beginn des Schuljahres 2021/2022.

Am geltenden Beurteilungsreglement vom 13. Dezember 2016 (Stand 1. August 2017) werden aufgrund der Folgearbeiten Beurteilung zahlreiche Anpassungen notwendig (Totalrevision). Neu wurden alle verbindlichen Ausführungen aus den bisherigen Handreichungen ins Beurteilungsreglement aufgenommen. Damit sind nun alle bindenden Bestimmungen in einem Dokument gebündelt (vgl. Anhang 1).

Bei der Neugestaltung der Zeugnisformulare wurden sowohl inhaltliche als auch gestalterische Anpassungen vorgenommen. Mit dem Ziel, künftig gut lesbare und einfach verständliche Volksschulzeugnisse auszustellen, wurden die Formulare über alle Schuljahre hinweg einheitlich und übersichtlich aufgebaut (vgl. Anhang 2 und Anhang 3).

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Anpassungen:

- Verzicht auf den Begriff „zweidimensionale Leistungsbewertung“ (Erprobung im Schulversuch);
- Bestätigung des Kindergartenbesuchs (keine Beurteilung in Form von Wortprädikaten oder Noten);
- Bei Wortprädikaten einheitliche Einschätzung auf einer vierstufigen Skala;
- Beibehaltung der bisherigen Notenskala von 1-6;
- Kein Einbezug der Ergebnisse von standardisierten Tests ins Zeugnis;
- Differenzierung der Gesamtnote in Deutsch (2. Zyklus) und Sprachen (3. Zyklus);
- Beibehaltung der Einzelnote in Geometrie (3. Zyklus);
- Einzelnoten in Physik, Chemie, Biologie, Geschichte und Geografie (3. Zyklus);
- Wortprädikate (1. und 2. Klasse) bzw. Einzelnoten in Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten (2. und 3. Zyklus);
- Noten in Medien und Informatik, wenn in separatem Zeitgefäss unterrichtet (5. und 6. Klasse der Primarschule, 1. und 3. Klasse der Sekundarschule).

Die Anpassungen werden nun abschliessend einer breit angelegten Vernehmlassung unterzogen. Nach Auswertung der Vernehmlassung werden die kantonalen Beurteilungsgrundlagen im Sommer 2020 festgelegt und auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft gesetzt.

Fahrplan „Kantonale Beurteilungsgrundlagen“

Im Anschluss an die Lehrplan-Vernehmlassung 2016 erteilte der Regierungsrat dem Departement für Erziehung und Kultur den Auftrag, verschiedene Fragen zur Beurteilung zu klären (vgl. [DEK-Entscheid vom 23. November 2017](#)). Die Arbeiten verlaufen gemäss dem mehrjährigen Fahrplan, eingeteilt in Phasen (vgl. [Abbildung 1](#)).

Phase 1 Praxiserprobung, Dialog, Monitoring

Der Folgeauftrag Beurteilung wurde in den Teilprojekten Schulversuch, Dialog und Monitoring bearbeitet. Dank der engagierten Beteiligung von Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden und weiteren Akteuren im schulischen wie auch im wirtschaftlichen Umfeld wurden die Teilprojekte mit breit abgestützten Ergebnissen abgeschlossen (vgl. Schulblattartikel zu [Schulversuch](#), [Dialog](#), [Monitoring](#)). Der „[Schlussbericht Beurteilung](#)“ fasst alle Ergebnisse zusammen.

Phase 2a Anpassung

Gestützt auf diese Ergebnisse erarbeitete das Amt für Volksschule (AV) Vorschläge für die Anpassung der bestehenden kantonalen Beurteilungsgrundlagen. Zu diesen wurden im August 2019 die Vorstände der Bildungsverbände Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS), Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG) und Bildung Thurgau sowie die Leitung der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) konsultiert. Unter Einbezug der Konsultationsergebnisse passte das AV das Beurteilungsreglement und die Zeugnisformulare an.

Auf das Schuljahr 2021/2022 sind aufgrund der Folgearbeiten Beurteilung minimale Anpassungen am Lehrplan Volksschule Thurgau vorgesehen. Aktuell beschreibt er im Grundlagenkapitel "Lern- und Unterrichtsverständnis" die [Beurteilung](#) und das [Zeugnis](#). In diesen Ausführungen sind aus heutiger Sicht lediglich die Entfernung des ausschliesslich im Schulversuch verwendeten Begriffs „zweidimensionale Leistungsbewertung“ und der Abgleich der Aussagen zum Zeugnis mit dem künftigen Beurteilungsreglement notwendig. Hinzu kommen weitere kleinere Anpassungen am Lehrplan, die das AV seit Umsetzungsbeginn im August 2017 fortlaufend erfasst.

Parallel zu diesen Anpassungen erarbeitet das AV unter Mitwirkung der PHTG das „Handbuch Beurteilung“. Zusätzlich bereiten das AV und die PHTG je spezifische Support-Massnahmen im Bereich Beurteilung vor (vgl. Phase 3 Vorbereitung).

Phase 2b Entscheidung

Mit dieser Vernehmlassung nimmt das AV nach den Lehrplanarbeiten 2013-2016, der Vernehmlassung 2016 und den Beurteilungsarbeiten 2017-2019 nochmals Rückmeldungen auf. Zur Vernehmlassung eingeladen sind alle Bildungspartner, die politischen Parteien und die Wirtschaftsverbände.

Im Anschluss an die Auswertung der Vernehmlassung legt der Regierungsrat im Sommer 2020 die kantonalen Beurteilungsgrundlagen und den Umsetzungsauftrag an die

Schulen fest (sechstes Umsetzungsziel). Sie treten ein Jahr später am 1. August 2021 in Kraft.

Phase 3 Vorbereitung

Die Zeit vor der Inkraftsetzung soll kantonal und lokal zur Vorbereitung genutzt werden. Das AV und die PHTG bauen je spezifische Support-Massnahmen zur Beurteilung auf und koordinieren diese. Die PHTG entwickelt allgemein-pädagogische, fachliche und fachdidaktische Weiterbildungsangebote zur Beurteilung, während das AV Angebote zu den Rahmenbedingungen, zur Prozessgestaltung, zur Schulentwicklung sowie zur Vernetzung von Schulen aufbaut.

Im August 2019 wurden die Bildungsverbände und die PHTG zum Schlussbericht Beurteilung konsultiert. Bildung Thurgau und der VTGS äusserten sich kritisch zur vorgeschlagenen Stossrichtung bei den Datenverwaltungs- und Lernsystemen. Es wird ein finanzieller und zeitlicher Mehraufwand befürchtet. Zur Klärung der Sachlage ist eine [Arbeitsgruppe](#) eingesetzt worden, die bis Ende Mai 2020 ihren Bericht vorlegt.

An der Schulleitungstagung im September 2020 führt das AV die kantonalen Beurteilungsgrundlagen zusammen mit dem „Handbuch Beurteilung“ ein. Im Anschluss stehen den Schulen erste Unterstützungsangebote zur Gestaltung des anstehenden Schulentwicklungsprozesses zur Verfügung. Das Supportangebot der PHTG steht schwerpunktmässig auf den Umsetzungsbeginn bereit.

Handbuch Beurteilung

Das AV erarbeitet unter Mitwirkung der PHTG das „Handbuch Beurteilung“. Ziel ist, den Schulen Umsetzungshilfen zur Beurteilung zur Verfügung zu stellen. Es ersetzt die bisherigen Handreichungen zu den Zeugnissen und die Broschüre „Fördern und Fordern“ (2009). Es wird digital als PDF zur Verfügung stehen. Das Handbuch ist in Registern aufgebaut: Ausgehend von ausgewählten Formen und Beispielen zur Illustrierung der Vielfalt von Kompetenznachweisen (Register A), die im Sinne einer Gesamtbeurteilung in die Beurteilung der Fachleistungen einfließen, wird auf Beurteilungsinstrumente (Register B) sowie auf fachliche Grundlagen verwiesen (Register C). Im Register D finden sich Umsetzungshilfen zu den kantonalen Beurteilungsgrundlagen (z.B. Leitfaden zur Beurteilung von Natur und Technik im 3. Zyklus mit Einzelnoten in Biologie, Physik und Chemie). Die Reflexionsangebote im Register E dienen der Auseinandersetzung mit der Beurteilungsthematik. Das Register F unterstützt die Schulen bei der Weiterentwicklung einer abgestimmten Beurteilungskultur und gibt Anregungen, wie mit dem Handbuch in den Schulen gearbeitet werden kann.

Auf einen späteren Zeitpunkt hin erarbeitet das AV einen Leitfaden zur Durchführung der Standortgespräche, mit Verweis auf geeignete Instrumente für alle Zyklen. Insbesondere für die Standortgespräche im Kindergarten wird eine Übersicht geeigneter Instrumente zur Verfügung stehen (Publikation geplant für Sommer 2021).

Phase 4 Umsetzung

Die lokale Arbeit am 6. Umsetzungsziel „Beurteilung“ startet ab Schuljahr 2021/2022.

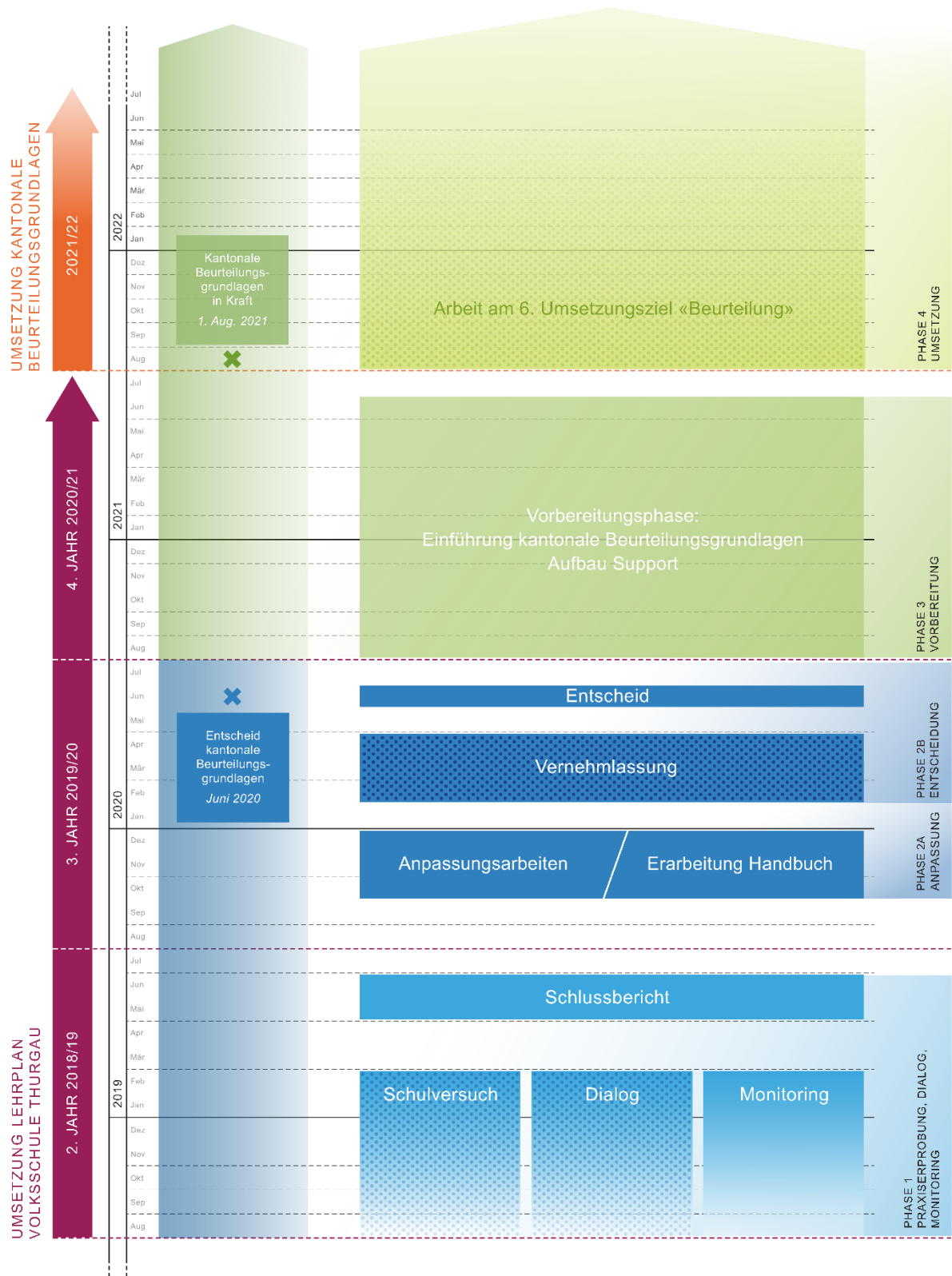


Abbildung 1: Fahrplan „Kantonale Beurteilungsgrundlagen“

Erläuterungen

Alle Anpassungen am Beurteilungsreglement und an den Zeugnisformularen beruhen auf den Ergebnissen der folgenden Beteiligungsprozesse:

- Teilprojekte zur Beurteilung (Schulversuch, Dialog, Monitoring);
- Konsultation der Bildungsverbände (VTGS, VSLTG, Bildung Thurgau) und der Leitung der PHTG auf Grundlage des „Schlussberichts Beurteilung“ (vergleichende Gesamtsicht);
- fachliche und politische Diskussion der Steuergruppe.

Heute regeln, erklären und unterstützen eine Reihe von Dokumenten¹ die Beurteilung. Verbindliche Festlegungen und Empfehlungen zur Beurteilung sind aktuell auf unterschiedliche Dokumente verteilt. Das künftige Beurteilungsreglement bündelt alle Vorgaben zur Beurteilung an einem Ort.

→ Vgl. Anhang (1) Beurteilungsreglement

Das bisherige Beurteilungsreglement wurde totalrevidiert. Das bisherige und das künftige Beurteilungsreglement sind gegenüberstellend dargestellt. Aufgrund der Totalrevision verschiebt sich die Reihenfolge der Paragraphen.

Bei der Neugestaltung der Zeugnisformulare wurden sowohl inhaltliche als auch gestalterische Anpassungen vorgenommen. Mit dem Ziel, künftig gut lesbare und einfach verständliche Volksschulzeugnisse auszustellen, wurden die Formulare über alle Schuljahre hinweg einheitlich und übersichtlich aufgebaut. Die künftigen Zeugnisformulare sind als Illustrationsbeispiele angehängt. Sie sind in zwei Versionen exemplarisch für einen Musterschüler ausgefüllt.

→ Vgl. Anhang (2) Zeugnisformulare – Version für den Regelfall:

ausgefüllt und gemäss Beurteilungsreglement, Kennzeichnung **orange Ecke**

→ Vgl. Anhang (3) Zeugnisformulare – Version mit Beispielen von Ausnahmen:

ausgefüllt mit z.B. Lernzielanpassung, Integrative Sonderschulung gemäss Beurteilungsreglement, Kennzeichnung **violette Ecke**

Nachfolgend sind die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des künftigen Beurteilungsreglements aufgeführt. Auch die Vernehmlassungsfragen sind entlang dieser Struktur aufgebaut.

¹ Es handelt sich dabei um den Lehrplan Volksschule Thurgau, das Beurteilungsreglement, die Zeugnisformulare, die Handreichungen zu den Zeugnissen, verschiedene Informationen zum Thurgauer Volksschulzeugnis sowie die Broschüre „Fördern und Fordern“ (2009).

§ 1 Zeugnismappe

Die Bestandteile der Zeugnismappe sind aktuell in den Handreichungen zu den Zeugnissen geregelt. Neu werden sie im Beurteilungsreglement aufgenommen.

Heute wird gemäss den Handreichungen beim Eintritt in die 1. Klasse der Primarschule das Zeugnis eröffnet und die Bestätigung des Kindergartenbesuchs dem Schülerlaufbahnblatt beigelegt. Da der Kindergarten Teil der Volksschule ist, werden der Kindergartenbesuch und die Bestätigung des Standortgesprächs neu der Zeugnismappe beigelegt. Diese wird am Ende des 1. Kindergartenjahres eröffnet. Im 3. Zyklus wird künftig keine neue Zeugnismappe eröffnet. Die Zeugnismappe umfasst somit die gesamte Schulzeit, vom ersten Kindergartenjahr bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

Der Zeugnismappe dürfen nur die genannten Dokumente beigelegt werden. Allfällige weitere Dokumente, z.B. das Leistungsprofil des Stellwerktests, sind den Schülerinnen und Schülern separat auszuhändigen.

Das Beurteilungsreglement muss dem Zeugnis beigelegt werden. Es bildet die rechtliche Referenz für den Leser.

§ 2 Ausstellen der Zeugnisse

Aktuell sind das Ausstellen und die Verwendung der Zeugnisse sinngemäss bereits in § 2 Abs. 3 und 4 des bisherigen Reglements enthalten. Das Ausstellen der Zeugnismappe und das für den Zeugnisdruck zu verwendende Papier sind hingegen in den Handreichungen zum Zeugnis geregelt. Da sie bestimmten Qualitätsmerkmalen unterliegen, werden sie als verbindliche Vorgaben neu im Beurteilungsreglement festgeschrieben.

§ 3 Vollständigkeit

Heute ist das Dokument „Ein- und Austritte“ gemäss den Handreichungen zum Zeugnis vorgegebener Bestandteil der Zeugnismappe. Auf das Beiblatt „Ein- und Austritte“ wird künftig verzichtet, da es elektronisch nicht nachgeführt werden kann. Mit der künftigen Regelung ist die lückenlose Dokumentation der Schulzeit sichergestellt.

§ 4 Absenzen

Aktuell sind die Regelungen bzgl. Absenzen unter § 7 Absenzen geregelt. Sie werden im selben Wortlaut übernommen.

§ 5 Kenntnisnahme und Korrekturen

Heute sind die Regelungen bzgl. Kenntnisnahme und Korrekturen im § 8 unter identischem Titel geregelt. Sie werden mit kleinen sprachlichen Anpassungen ins neue Beurteilungsreglement übernommen.

§ 6 Archivierung der Zeugnisse

Die Archivierung der Zeugnisse ist bis anhin nur in den Handreichungen zu den Zeugnissen geregelt. Gemäss dem Grundsatz, verbindliche Regelungen im Beurteilungsreglement aufzuführen, wird die Zuständigkeit der Schulgemeinde hier neu festgehalten.

§ 7 Zeitpunkt der Beurteilung

Heute macht das Reglement keine Angaben zum Kindergarten. Aktuell beschreibt § 1 Abs. 1 und 3 den Zeitpunkt der Beurteilung in der Primar- und Sekundarschule und deren Ergänzung durch Standortgespräche. Zur Gleichbehandlung aller Schulstufen wird die heute im Kindergarten übliche Form der Beurteilung im Rahmen eines Standortgesprächs explizit genannt.

§ 8 Standortgespräch

Das Standortgespräch informiert die Eltern über den Lern- und Entwicklungsstand ihres Kindes und stärkt die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Dies im Hinblick auf die Förderung des Kindes sowie auf die Gestaltung seiner Schullaufbahn.

§ 3 des geltenden Reglements sieht die Beteiligung der Schülerin oder des Schülers beim Standortgespräch zwingend vor. Die in der Praxis übliche Durchführung von Standortgesprächen im Kindergarten ist bisher hingegen nicht explizit erwähnt und somit auch nicht verbindlich geregelt.

Aus den Teilprojekten zur Beurteilung geht hervor, dass das Standortgespräch in der Praxis von Schule zu Schule unterschiedlich gehandhabt wird. So zeigen die Ergebnisse des Dialogs, dass in 80 % der Kindergärten die Kinder nicht am Standortgespräch beteiligt sind. Die neue Regelung (Beteiligung im 1. Zyklus erlaubt) trägt diesem Umstand Rechnung und ermöglicht den Kindergarten-Lehrpersonen, ihre bisherige Praxis beizubehalten.

Die Umfrageergebnisse zeigen ebenfalls eine grosse Vielfalt bezüglich der verwendeten Instrumente für das Standortgespräch und der Abgabe von Unterlagen an die Erziehungsberechtigten. Daher wird auf eine Regelung verzichtet. Das AV wird dazu jedoch einen „Leitfaden Standortgespräche“ erarbeiten, der Hinweise auf zweckdienliche Instrumente in allen Zyklen enthalten und per Sommer 2021 zur Verfügung stehen wird.

§ 9 Form der Beurteilung

Heute ist die Form der Beurteilung im Kindergarten nicht im Beurteilungsreglement enthalten. Jedoch kann optional das Formular „Bericht über den Leistungsstand und den Lernfortschritt“ genutzt werden. In den Handreichungen ist festgehalten, dass im Kindergarten keine Zeugnisse ausgestellt werden.

Aktuell hält § 2 des Reglements fest, dass in der 1. und 2. Klasse der Primarschule eine Einschätzung zu den Fachbereichen vorgenommen und ab der 3. Klasse ein Notenzeugnis ausgestellt wird. Ab der 1. Klasse wird das Zeugnis ergänzt durch eine Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. Die Form der Beurteilung im 3. Zyklus hingegen ist heute nicht im Beurteilungsreglement, sondern in den Handreichungen geregelt.

Von einer Beurteilung im Kindergarten als Zeugnisbestandteil wird aufgrund der Ergebnisse aus den Teilprojekten weiterhin abgesehen. Die Bestätigung des Kindergartenbesuchs und neu die Durchführung des Standortgesprächs sind hingegen auszuweisen. Die nur wenig genutzte optionale Berichtsvorlage steht künftig nicht mehr zur Verfügung.

Auf die optionale Berichtsvorlage für die 1. und 2. Klasse wird im Sinne einer Vereinheitlichung innerhalb des 1. Zyklus ebenfalls verzichtet. Sie wurde in der Praxis kaum genutzt.

Die Regelung der Beurteilung bezüglich Typengliederung und Niveaus im 3. Zyklus ist heute in den Handreichungen beschrieben. Sie wird neu ins Reglement aufgenommen.

§ 10 Gesamtbeurteilung

Gegenwärtig ist die Gesamtbetrachtung der Beurteilung in § 1 Abs. 2 beschrieben, wobei sich diese an den Bezugsnormen (individuelle, lehrplanorientierte und soziale Bezugsnorm) orientiert. Die pädagogische Bedeutung der Bezugsnormen wird jedoch aus fachlicher Sicht unterschiedlich gewichtet. Insbesondere die soziale Bezugsnorm verliert im Kontext der Kompetenzorientierung an Bedeutung. Aus diesem Grund wird künftig darauf verzichtet, die Gesamtbeurteilung an den Bezugsnormen zu orientieren. Sie werden im „Handbuch Beurteilung“ thematisiert.

Hingegen wird auch in anderen Kantonen (Teilprojekt Monitoring) die Notengebung im Zeugnis als ein professioneller Ermessensentscheid der Lehrperson beschrieben. Der Entscheid basiert auf einer bilanzierenden Gesamtbeurteilung, die sich auf vielfältige Kompetenznachweise der Schülerinnen und Schüler im entsprechenden Fachbereich oder Modul stützt. Die Zeugnisnote ist somit mehr als die Durchschnittsberechnung von schriftlichen Prüfungsergebnissen. Ebenso besteht Konsens darüber, dass die Zeugnisnote eine codierte Aussage zum Grad der Lernzielerreichung ist, vorwiegend über eine Zeugnisperiode.

Aus den Ergebnissen des Teilprojekts Schulversuch geht zudem hervor, dass Leistungen, welche die Schülerinnen und Schüler während des Lernprozesses erbringen, ebenfalls zu würdigen sind. Die systematische Erfassung dieser Leistungen, wie sie im Schulversuch erprobt wurde, hat sich nicht bewährt. Lernprozessleistungen sollen jedoch im Sinne einer ganzheitlicheren Leistungserfassung in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden.

§ 11 Wortprädikate

Heute werden für die Beurteilungen mit Wortprädikaten unterschiedliche Skaleneinteilungen sowie Skalenbeschriftungen benutzt und in den Handreichungen zum Zeugnis beschrieben.

Neu sollen im Zeugnis alle Einschätzungen und Beurteilungen mit Wortprädikaten durchgehend auf einer vierstufigen Skala – von links nach rechts aufsteigend zum höchsten Prädikat – mit denselben Beschriftungen erfolgen. Zusätzlich soll nach diesem Prinzip auch eine Differenzierung der Gesamtnote Sprachen in drei Kompetenzbereichen erfolgen (vgl. § 15).

In Anlehnung an den Kanton Zürich wurde dazu bei den Wortprädikaten die möglichst allgemeine Formulierung „nicht genügend / genügend / gut / sehr gut“ gewählt. Sie kann einheitlich und unabhängig vom jeweils unterschiedlichen Kontext (Beurteilung 1./2. Klasse, LAS, Differenzierung der Gesamtnote in Sprachen, Fachleistungen ohne Noten auf der Sek I) und somit ohne Anbindung an wechselnde Referenzpunkte (Lernziele, altersgemässe Erwartungen, Anforderungen / Grundansprüche) verwendet werden.

Dieser Paragraph vereinheitlicht somit alle Beurteilungen mit Wortprädikaten in den Zeugnissen. Dies erhöht die Lesbarkeit der Zeugnisse und trägt zur Vereinheitlichung bei.

§ 12 Noten

§ 4 des aktuellen Reglements enthält dieselbe Regelung. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit erfolgt die Aufzählung der Noten alphabetisch und nicht mehr numerisch. Zudem wurde das Prädikat „ungenügend“ durch „nicht genügend“ ersetzt.

§ 13 Ausnahmen

Heute regelt § 5 des Reglements sinngemäss den Umgang mit Lernzielanpassungen, ohne die Verwendung des Kürzels „Lza“. Lediglich in den Handreichungen zum Zeugnis wird beschrieben, dass bei Lernzielanpassungen anstelle einer Note „besucht“, die Bemerkung „Lernzielanpassung, siehe Bericht“ zu erfolgen hat.

Aktuell gilt für Dispensationen die übergeordnete Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG). In besonderen Ausnahmefällen können Dispensationen von einem Fachbereich oder Modul gemäss [§ 35b RRV VG](#) bewilligt werden. Zusätzlich dient der [Leitfaden zur Umsetzung der Dispensation im Fremdsprachenunterricht](#) für ebensolche Dispensationen als Orientierung. Der Eintrag ins Zeugnis ist bisher im Beurteilungsreglement nicht näher beschrieben.

Für Kinder mit besonderem Förderbedarf, denen die sonderpädagogischen Massnahmen und Förderangebote nicht gerecht werden, kann der Kanton gemäss [Sonderschulverordnung](#) Sonderschulungen bewilligen. Es besteht die Möglichkeit integrativer („InS“) und separativer Sonderschulungen. Aktuell ist das Ausstellen von Zeugnissen im Falle einer integrativen Sonderschulung im Beurteilungsreglement nicht geregelt.

Diese Ausnahmen und die Verwendung von zusätzlichen Berichten als Bestandteil des Zeugnisses sollen künftig klarer geregelt sein. Dies gilt bei „Lza“ bzgl. dem Lernbericht und bei „InS“ bzgl. dem Förderbericht. Zudem werden die Kürzel „disp.“ (Dispensation) und „bes.“ (Wahlpflicht- und Freifächern) neu aufgenommen.

Weiterhin ist dem Zeugnis ein Lernbericht beizulegen, wenn Fachbereiche oder Module aufgrund einer Lernzielanpassung nicht mit einem Wortprädikat oder einer Note beurteilt werden. Diese Regelung gilt auch für Schülerinnen und Schülern, die in einer Sonderklasse unterrichtet werden. Auf die spezielle Bezeichnung „Sonderklasse“ in der Kopfzeile des Zeugnisses wird verzichtet. Zur Entlastung der Lehrpersonen und zur Vereinheitlichung wird das AV eine standardisierte kantonale Vorlage des Lernberichts erarbeiten. Sie steht ab Schuljahr 2021/2022 zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer integrativen Sonderschulung unterrichtet werden, erhalten ebenfalls ein reguläres Zeugnis. Wo keine Beurteilung mit Wortprädikaten oder Noten möglich ist, wird der Vermerk „InS“ eingetragen. Der Förderbericht wird dem Zeugnis beigelegt.

§ 14 Standardisierte Tests

Im geltenden Reglement ist der Umgang mit standardisierten Tests in § 6 festgehalten. In dieser Bestimmung wird keine Aussage über den Einbezug der Testresultate standardisierter Tests für die Beurteilung im Zeugnis gemacht. In den Handreichungen wird der Einbezug der Resultate ebenfalls nicht beschrieben.

Dies soll neu mit dem Abs. 4 geklärt werden. Aus fachlicher Sicht sind standardisierte Tests eine externe Standortbestimmung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Sie entstehen nicht aus dem Unterricht heraus und gehören daher nicht in die Gesamtbeurteilung. Standardisierte Tests wurden primär zu Förderzwecken und nicht zu Selektionszwecken entwickelt. Zur Unterstützung der Nutzung als Förderinstrumente wird das AV den Leitfaden „Standardisierte Tests/Lernfördersysteme“ erarbeiten.

§ 15 Sprachen²

Gemäss den Handreichungen zum Zeugnis wird Deutsch heute im 2. Zyklus mit einer Gesamtnote beurteilt. Im 3. Zyklus werden die Leistungen im Typ mit einer Gesamtnote ausgewiesen. Zudem ist festgehalten, dass Englisch ab der 3. Klasse und Französisch ab der 5. Klasse erteilt und benotet werden. Das geltende Beurteilungsreglement macht dazu keine Aussagen.

Ausgangspunkt des neuen Paragraphen ist der Wunsch nach einer breiter abgestützten und differenzierten Leistungsbeurteilung im Fachbereich Sprachen als Ersatz für die ursprüngliche Unterteilung in Sprache schriftlich und Sprache mündlich (Teilprojekt Dialog). Diese ist aufgrund des neuen Lehrplans nicht mehr adäquat. Im Schulversuch wurde deshalb eine Differenzierung in Sprachproduktion (Sprechen und Schreiben),

² Sämtliche Regelungen zu den Fachleistungen (vgl. §§ 15-19) werden statt wie bisher in der Handreichung neu im Beurteilungsreglement festgehalten.

Sprachrezeption (Lesen und Hören) und Sprachstrukturen (Grammatik und Rechtschreibung) in Form eines Kompetenzprofils erprobt. Die inhaltliche Differenzierung hat sich bewährt, nicht jedoch die Form.

Aus den Ergebnissen des Teilprojekts Monitoring geht hervor, dass in den Nachbarkantonen Zürich und Schaffhausen die Gesamtnote in den Sprachen zusätzlich mit Aussagen zu Kompetenzbereichen beurteilt wird. Mit der gewählten Differenzierung gelingt es, Anliegen aus den drei Teilprojekten aufzunehmen und zu verbinden. Auf diese Weise werden die Kompetenzbereiche des Lehrplans weitestgehend abgedeckt. Zudem wird im Sinne der Gesamtbeurteilung eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Kompetenzbereiche gewährleistet. Für die Lehrpersonen entsteht dadurch kein Mehraufwand, weil die Einschätzung der Kompetenzbereiche und die Gesamtnote auf denselben Beurteilungsanlässen beruhen. Anregungen, wie aus gesammelten Belegen die Beurteilungen im Zeugnis entstehen können, werden im "Handbuch Beurteilung" thematisiert werden.

§ 16 Mathematik

In den aktuellen Handreichungen ist die Beurteilung in Mathematik zyklusspezifisch unterschieden. Im 2. Zyklus wird in Mathematik je eine Gesamtnote erteilt. Im 3. Zyklus müssen in Mathematik zwei Noten ausgewiesen werden: Mathematik (Kompetenzbereiche Zahl und Variable sowie Grössen, Funktionen, Daten und Zufall) und Geometrie (Kompetenzbereich Form und Raum). Die bisherige Regelung wird aufgrund der Ergebnisse im Teilprojekt Dialog beibehalten.

§ 17 Natur, Mensch, Gesellschaft

Im 2. Zyklus ist heute der Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft mit einer Gesamtnote zu beurteilen. Das geltende Beurteilungsreglement und die Handreichungen zum Zeugnis enthalten hierzu keine Angaben.

Im 3. Zyklus ist heute gemäss den Handreichungen zum Zeugnis in diesem Fachbereich eine Gesamtnote für Natur und Technik oder je eine Einzelnote für Physik, Chemie und Biologie zu setzen. Dasselbe gilt für Räume, Zeiten, Gesellschaften mit einer Gesamtnote oder je Einzelnoten für Geografie und Geschichte. Das Reglement enthält hierzu keine Angaben.

Die Diskussion im Grossen Rat³ hat gezeigt, dass die Beurteilung von Natur und Technik mit einer Gesamtnote wenig akzeptiert ist. Als pädagogischer Trend zeigt sich, dass neue Lehrmittel sowie die Ausbildung der Lehrpersonen in die lehrplankompatible Richtung einer Gesamtbeurteilung von Natur und Technik ohne Einzelnoten gehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Regelung, wonach Natur und Technik künftig nicht mehr optional mit einer Gesamtnote, sondern zwingend mit Einzelnoten in Physik, Chemie und Biologie zu benoten sind.

³ Vgl. [Diskussion](#) der Interpellation „Thurgauer Schulzeugnisse 2017/18 – aussagekräftig und vergleichbar?“ vom 23. Januar 2019 im Grossen Rat.

Konsequenterweise wird in Räume, Zeiten, Gesellschaften ebenfalls je eine Einzelnote in Geschichte und Geografie erteilt. Die Wahloption Gesamtnote entfällt.

§ 18 Gestalten

Heute ist in den Handreichungen festgelegt, dass im Fachbereich Gestalten im 2. und 3. Zyklus wahlweise (1) eine Gesamtnote für Gestalten, (2) eine Sammelnote für Textiles und Technisches Gestalten und eine Einzelnote Bildnerisches Gestalten oder (3) je eine Einzelnote für alle drei Teilbereiche gesetzt werden. Das bisherige Beurteilungsreglement enthält hierzu keine Angaben.

Aufgrund der Ergebnisse aus dem Teilprojekt Dialog wird Gestalten künftig im 2. und 3. Zyklus mit je einer Einzelnote in Bildnerischem, Textilem und Technischem Gestalten beurteilt. Alle Wahloptionen entfallen.

Die Mehrheit der Lehrpersonen aus dem 2. und 3. Zyklus benoten den Fachbereich Gestalten (Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten) mehrheitlich mit Einzelnoten. Zudem entspricht die Regelung dem Wunsch der Schulleitungen und der Wirtschaft. Sie schafft Einheitlichkeit im Kanton und stärkt die Aussagekraft der Zeugnisse.

§ 19 Medien und Informatik

Aktuell ist in den Handreichungen beschrieben, dass im Modul Medien und Informatik im 2. Zyklus der Grad der Lernzielerreichung im Zeugnis eingetragen wird (Lernziele noch nicht erfüllt / erfüllt / übertroffen). Im 3. Zyklus wird das Modul gemäss den Handreichungen zum Zeugnis mit einer Note beurteilt. In beiden Zyklen kann die Lehrperson zusätzlich Bemerkungen verfassen. Bis Ende Schuljahr 2019/2020 gelten ausserdem Übergangsbestimmungen für den Modullehrplan Medien und Informatik. Das Reglement enthält hierzu keine Angaben.

Zur Zuständigkeit der beteiligten Lehrperson und zum Umgang mit der Beurteilung der Anwendungskompetenzen gibt es bislang keine Ausführungen, weder im Beurteilungsreglement noch in den Handreichungen zum Zeugnis. Künftig sollen die Leistungen in Medien und Informatik nur dann beurteilt werden, wenn das Modul gemäss Stundentafel in einem separaten Zeitgefäss unterrichtet wird (5. und 6. Klasse der Primarschule, 1. und 3. Klasse der Sekundarschule). Im Austausch mit den Bildungspartnern (Konsultation, spezifische Sitzungen⁴) hat sich gezeigt, dass eine Benotung von Medien und Informatik nur sinnvoll und möglich ist, wenn es auch in einem eigenen Zeitgefäss unterrichtet wird. In allen anderen Fällen fliesst die Beurteilung von Anwendungskompetenzen in die Gesamtbeurteilung der Fachleistungen mit ein.

⁴ Festgehalten im internen Dokument zur Feedbackrunde mit Vorständen Bildung Thurgau, VSLTG, VTGS, PHTG, Expertengruppe Dynamische Strategie Medien und Informatik; Juni 2019

§ 20 Abgestimmte Beurteilung

Bislang bestehen kantonal keine Vorgaben oder Empfehlungen zur konkreten Bearbeitung der Beurteilungsthematik in den Schulen.

Gemäss §§ 55 und 56 [Gesetz über die Volksschule](#) (VG; RB 411.11) sind die Schulgemeinden im Rahmen des den Schulgemeinden zustehenden Gestaltungsspielraums zusammen mit den Schulleitungen verantwortlich für das pädagogische Profil der Schule bzw. die pädagogische Führung einer Schuleinheit. Entsprechend der Vielfalt der pädagogischen Konzepte ist von einer ebenso vielfältigen Beurteilungspraxis in den Schulen auszugehen. Diese lokalen Gestaltungsspielräume sind gewollt und entsprechend zuzulassen. In diesem Sinne soll mit der Arbeit am sechsten Umsetzungsziel „Beurteilung“ eine schulische Beurteilungskultur aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden. Gemeint sind damit die lokale Auseinandersetzung mit Fragen der Beurteilung und schulinterne „Eichung“ im Rahmen der kantonalen Vorgaben, wie beispielsweise Absprachen zum Umgang mit unterschiedlichen Formen der Beurteilung im Verlauf des Schuljahres und zur Beurteilung im Zeugnis, zur Anwendung von formativen und summativen Beurteilungen oder zu den Standortgesprächen. Die Arbeit an einer schulischen Beurteilungskultur bedeutet Arbeit an pädagogischen Haltungen. Sie soll schulintern gefördert werden und die Lehrpersonen in ihrem Beurteilungshandeln unterstützen. Für die Arbeit einer Schule zum Aufbau einer abgestimmten Beurteilungskultur stehen Supportangebote zur Verfügung.

Anhänge

Anhang (1) Beurteilungsreglement

- Übersicht bisheriges und künftiges Beurteilungsreglement
- Gegenüberstellung bisheriges und künftiges Beurteilungsreglement
- Künftiges Beurteilungsreglement

Anhang (2) Zeugnisformulare – Version für den Regelfall

- Inhaltsverzeichnis
- Übersicht bisherige und künftige Zeugnisformulare
- Zeugnisformulare – Version für den Regelfall

Anhang (3) Zeugnisformulare – Version mit Beispielen von Ausnahmen

- Inhaltsverzeichnis
- Zeugnisformulare – Version mit Beispielen von Ausnahmen